



# NEWSLETTER

## *Aktuelle Debatten und Entwicklungen*

### Inhalt

Wo sind Kinder mehr gefährdet: im Frauenhaus oder außerhalb?	2
Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht	5
Informationen zu Gewaltschutz und Flucht	9
Geschlechtliche Vielfalt in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen	11
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	15
Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2017	16
Politikberatung zum Aufbau von Frauenhäusern in Tunesien	18
"Rape, Sexual violence as a Challenge for Pastoral Counselling" in Taunggyi, Myanmar	19
Entstehung und erste Erfahrungen aus der zentralen Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser 24/7	23
In eigener Sache	25
Tipps und Termine	26
Impressum	27

Liebe Leser\_innen,  
liebe Kolleg\_innen,

das Neue Jahr hat begonnen, zu dem wir alle guten Wünsche senden.

Die letzte Ausgabe des Newsletters liegt einige Zeit zurück, nun wird es wieder zwei Ausgaben im Jahr geben. So ist der Zeitpunkt günstig, diesen guten Vorsatz umzusetzen.

Wir haben verschiedene Themen zusammengetragen, die sich im Laufe der Zeit angesammelt haben, wobei die Frage der Mitbetroffenheit von Kindern in mehreren Beiträgen aufgegriffen wird.

Gern nehmen wir für künftige Newsletter Hinweise auf Veranstaltungen und Veröffentlichungen entgegen und freuen uns über eigene Beiträge von Ihnen/Euch.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Dorothea Hecht



## Wo sind Kinder mehr gefährdet: im Frauenhaus oder außerhalb?

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Den Ausgangspunkt für diese Betrachtung bilden zwei Thesen, die vielen Mitarbeiter\_innen von Frauenhäusern sicher vertraut sind:

- Das Kind ist gefährdet, wenn es mit ins Frauenhaus muss. Das Gericht entzieht der Mutter das Sorgerecht.<sup>1</sup>
- Das Kind ist gefährdet, wenn es nicht im Frauenhaus aufgenommen wird. Die Frauenhausmitarbeiter\_in sieht sich dem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.<sup>2</sup>

Was gilt denn nun?

Sind Kinder mehr **im** oder **außerhalb des** Frauenhauses gefährdet?

Das Kindeswohl betrifft die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit des Kindes. Für diese zu sorgen, bestimmen §§ 1627, 1631 BGB.

### § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Häusliche Gewalt tangiert immer das Kindeswohl. Von dessen Gefährdung ist regelmäßig auszugehen. Entschließt sich die gewaltbetroffene Mutter, die Gewaltbeziehung zu verlassen und ihre Kinder mitzunehmen, schützt sie sich und die Kinder. Eine Möglichkeit, Schutz und Unterkunft zu finden, bietet der Aufenthalt im Frauenhaus. Darin eine weitere/andere Kindeswohlgefährdung zu sehen, besteht ohne entsprechende Anhaltspunkte kein Anlass.

Eine obergerichtliche Entscheidung verneint eine Kindeswohlgefährdung und betont sogar die Unterstützung durch geschultes Personal.

„Die Antragsgegnerin ist am 3.9.2008 mit den beiden Kindern aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Auf die Frage, ob dies, wie das Amtsgericht festgestellt hat, in einer `Nacht- und Nebelaktion´ geschehen ist, kommt es dabei nicht entscheidend an, da die einstweilige Anordnung, wie ausgeführt, nicht dazu dient, ein etwaiges Fehlverhalten eines Elternteils zu sanktionieren. Ausschlaggebend ist vielmehr eine Folgenabwägung.

Erginge die beantragte einstweilige Anordnung, so würden die Kinder weiterhin, wie bisher seit der Trennung, bei ihrer Mutter leben. Dass damit eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Allerdings leben die Kinder mit der

<sup>1</sup> Rückmeldung aus der Praxis – OLG Celle

<sup>2</sup> Rückmeldung aus der Praxis



Antragsgegnerin in einem Frauenhaus. In dem dort zur Verfügung stehenden Zimmer haben beide Kinder eigene Betten.

**Dass das Kindeswohl eine sofortige Beendigung des Aufenthalts im Frauenhaus gebieten könnte, ist nicht ersichtlich, zumal die Kinder und ihre Mutter dort Hilfestellung auch von geschultem Personal erwarten können.“**

(Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 04. November 2008 – 10 WF 225/08 –, Rn. 4 - 5, juris)

Frauenhäuser bieten Qualität und stellen am geschützten Ort entsprechende Angebote für Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Frauenhäuser leisten eine wichtige Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und unterstützen Mütter auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben mit ihren Kindern. Viele Frauenhäuser halten zudem für die mitbetroffenen Kinder spezifische Angebote zur Aufarbeitung der erlebten Gewalt als Zeug\_innen oder als direkt Betroffene vor.

Daraus nun aber abzuleiten, dass bei einer nicht erfolgten Aufnahme einer gewaltbetroffenen Frau und deren Kinder bzw. nur deren Kinder eine den Mitarbeiter\_innen des Frauenhauses anzulastende Kindeswohlgefährdung vorläge, geht zu weit!

Das Kindeswohl haben die Eltern zu schützen (§§ 1627, 1631 BGB). Tun sie dies nicht oder sind sie dazu nicht in der Lage, kümmern sich verschiedene Akteur\_innen aufgrund eines staatlichen Wächteramts um das Kind (§§ 1666<sup>3</sup>, 1666

a BGB, § 8 a SGB VIII<sup>4</sup>). Diesem müssen zunächst die Jugendämter und Familiengerichte entsprechen.

Ist ein Frauenhaus möglicherweise mit Aufgaben der Jugendhilfe betraut und/oder beschäftigt eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a SGB VIII, muss es die Gebote auf Inanspruchnahme der Jugendhilfe beachten.<sup>5</sup>

---

#### 4 § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5 Da die Finanzierung der Frauenhäuser sehr unterschiedlich geregelt ist, kommt grundsätzlich immer auch die Möglichkeit der Wahrnehmung der Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus als Jugendhilfeaufgabe in Betracht.

Wenn die Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus faktisch aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe bezahlt wird, ist das ein starkes Indiz dafür, dass sie als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erbracht wird. Dann wäre das Jugendamt gehalten, mit dem Frauenhaus auch eine Vereinbarung nach Paragraph 8a SGB VIII abzuschließen, in der das Verfahren des Frauenhauses im Hinblick auf den Umgang mit der Kindeswohlgefährdung geregelt wird. In den meisten Frauenhäusern wird allerdings die Arbeit mit den Kindern nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert, dann sind auch die Bestimmungen des SGB VIII nicht anwendbar. Meines Erachtens macht es aber fachlich keinen großen Unterschied, ob nun eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII vorliegt – oder nicht. Auch das Verfahren nach § 8a gewährleistet, dass der Träger in seiner fachlichen Verantwortung den Prozess der Hilfe mit den Betroffenen zusammen gestalten kann, ohne zunächst das Jugendamt hierüber zu informieren! Und umgekehrt wird auch das Frauenhaus, das eine akute Kindeswohlgefährdung sieht, die mit seinen Handlungsmöglichkeiten nicht behebbar ist, ggf. das Jugendamt einschalten, unabhängig davon, ob hierzu eine Vereinbarung besteht oder nicht

---

<sup>3</sup> § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.



Diese bestehen jedoch – noch nicht – in der Aufnahme eines Kindes in ein Frauenhaus.

Scheitert die Aufnahme eines Kindes an der Kapazität oder am Konzept (Stichwort: ältere Jungen), verwirklichen die Frauenhausmitarbeiter\_innen – mangels Garantenstellung – keine Kindeswohlgefährdung.



## Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Auf meinem Schreibtisch finde ich als juristische Referentin den Auftrag, ein Positions- oder Abschlusspapier zum Thema Gewaltschutz und Umgangsrecht zu verfassen. FHK ist hier seit mehreren Jahren aktiv, hat Arbeitsgruppen einberufen, Fallanalysen gesteuert, Workshops und Fachtagungen organisiert und Ergebnisse zusammengetragen. Warum fällt es mir dann schwer, dieses zusammenzufassen? Sicherlich zum einen, weil ich als Vertreterin der zuständigen Referentin an den Prozessen nicht teilgenommen habe und „nur“ die verschiedenen Unterlagen sichte. Zum anderen aber viel mehr, weil ich nach Rückkehr in das Arbeitsfeld und zwischenzeitlicher Tätigkeit als Fachanwältin für Familienrecht die sich seit Langem ähnelnden Formulierungen des Problems vorfinde:

Die schon spätestens mit Schaffung des Gewaltschutzgesetzes diskutierten Kollisionen zwischen Schutzanordnung („wer schlägt, der geht“) und Kindschaftsrecht („der Umgang darf nicht ausgeschlossen werden“) bestehen weiterhin. Die durch den fachlichen Diskurs aufgezeigten Problemfelder sind fleißig beachtet worden, aber die Saat ist nicht aufgegangen. Die Chancen von gesetzlichen Änderungen sind wenig oder nicht genutzt worden. So ist z.B. Vergleichen bei Gewaltschutzfällen durch Soll-Vorschriften im Familienverfahrensrecht bereits eine Absage erteilt worden. Wenn sie dennoch geschlossen wurden, sind Verstöße dagegen inzwischen nach dem Gewaltschutzgesetz auch strafrechtlich sanktionierbar. Es sind Schutzvorschriften wie getrennte Anhörungen oder Modifikationen bei der gerichtlichen Zuständigkeit geschaffen worden. Begrenzungen im Umgangsrecht sind gesetzlich zulässig, häusliche Gewalt könnte als Kindeswohlgefährdung identifiziert werden.

Auf der gemeinsamen Fachtagung von FHK und bff<sup>6</sup> „Gewaltschutz im Rahmen Sorge- und Umgangsrecht – Diskussion mit Fachpraxis und Forschung“ 2017 wurden die Ergebnisse der Fallanalyse in die Fachdiskussion eingebracht. Die Fachtagung wurde mit großem Erfolg umgesetzt und fand erhebliches Interesse beim Fachpublikum. Im ersten Halbjahr 2018 wurde eine Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung verfasst und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Unterstützer\_innen gewaltbetroffener Frauen beklagen fehlenden Schutz vor Gewalt und Preisgabe ihres Verstecks, weil zur Ausübung des Umgangsrechts Kontakt zum gewalttätigen Kindsvater hergestellt werden muss. Die Dimension häuslicher Gewalt und ihr Gefährdungspotenzial für Mütter und Kinder werden von Justiz und Jugendhilfe unterschätzt.

Die Betonung des Umgangsrechts um – fast – jeden Preis ist geblieben. Zur Gewähr des Umgangsrechts werden die Gefährdung der gewaltbetroffenen Mutter, die (Re-)Traumatisierung der Kinder und Eingriffe in das Sorgerecht der Mütter in Kauf genommen, während der Schutz vor Gewalt und das klare Bekenntnis gegen häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung auf der Strecke bleiben.

Trotz entsprechender Meldungen aus der Praxis (Tötungsfälle von Frauen und Kindern inklusive) und Erkenntnissen der Forschung gilt vielfach weiterhin die Prämisse, dass Umgang auch bei häuslicher Gewalt regelhaft dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Ein entgegenstehender

---

<sup>6</sup> bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.



Wille des Kindes wird oft als unbeachtlich eingestuft, da eine Beeinflussung angenommen wird.<sup>7</sup>

Zu hören sind Argumente/Glaubenssätze und Fallbeispiele wie die Folgenden:

- Es sei „nur“ gegen die Mutter Gewalt ausgeübt worden
- Hinwirkung auf gemeinsame Sorge trotz Morddrohungen und häuslicher Gewalt
- Tötungen oder Verletzungen bei Übergabe oder beim angeordneten begleiteten Umgang, obwohl Gefahrenlagen bekannt waren
- Fortsetzung und Wiederholung der Kindeswohlgefährdung beim Umgang
- Verkennung oder Missachtung deutlicher Gefährdungslagen für Mütter und Kinder
- Mitteilung von häuslicher Gewalt durch Polizei löst beim Jugendamt nicht das Kinderschutzverfahren gem. § 8 a SGB VIII aus
- Mitteilung von häuslicher Gewalt löst beim Familiengericht in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht zivilrechtliche Kinderschutzverfahren bzw. Umgangsbeschränkungen aus.<sup>8</sup>

Frauen-, Kinder- und Väterrechte begrenzen sich gegenseitig. Die Synchronisation von Entscheidungen zu Gewaltschutz und Umgangsrecht gelingt nicht oder ist gar nicht erst beabsichtigt. Den Akteur\_innen fehlt die Sensibilisierung oder sie kapitulieren vor der Rechtslage und den

Gegebenheiten. Aus- und Fortbildung für Rechtsanwender\_innen wird nicht eingefordert oder erreicht nur wenige.

Im Ergebnis ist deutlich, dass es ein Bündel an Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes im Kontext Sorge- und Umgangsrecht einschließlich gesetzgeberischer Initiativen braucht. Den einen „Dreh zur Auflösung des Knotens“ gibt es nicht.

Allerdings haben aktuelle Studien, politische Selbstverpflichtung und höherrangiges Recht ein Klima geschaffen, das das Thema noch einmal Fahrt aufnehmen lassen sollte:

1. So gibt es eine Evaluation zur FGG-Reform<sup>9</sup>, die auf die Schwachstellen des Verfahrensrechts – gerade in gefährlichen Fällen – aufmerksam macht, z.B.:

Für **hochstrittige Verfahren** sind „den Erfahrungen der meisten Praktiker zufolge (...) die auf Einvernehmen ausgerichteten Instrumente im Kindschaftsverfahren (...) (eher) ungeeignet.“<sup>10</sup>

Die **Geheimhaltung des Aufenthaltsortes** der Beteiligten gelingt nicht zuverlässig. Die Forscher\_innen resümieren:

*„Ob für eine bessere Gewährleistung der Geheimhaltung Änderungen des FamFG nötig sind, oder ob eher Aufklärungsmaßnahmen erfolgen müssten, wird der Gesetzgeber erwägen müssen. Für die örtliche Zuständigkeit können Letztere aber kaum reichen. Die aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeiten entstehenden Rückschlussmöglichkeiten sollten nicht verharmlost werden. Zwar mögen sie nur bei sehr kleinen Gerichtsbezirken dem zu Schützenden wirklich*

<sup>7</sup>[https://www.frauen.bremen.de/.../Dokumentation\\_Fachtagung\\_2014\\_Sorgerecht.pdf](https://www.frauen.bremen.de/.../Dokumentation_Fachtagung_2014_Sorgerecht.pdf), Dr. Kerima Kostka, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.: Was brauchen Kinder? Auswirkungen von Sorge- und Umgangsregelungen bei Konflikten und Gewalt, S. 23

<sup>8</sup> Zusammenstellung übernommen aus

[https://www.frauen.bremen.de/.../Dokumentation\\_Fachtagung\\_2014\\_Sorgerecht.pdf](https://www.frauen.bremen.de/.../Dokumentation_Fachtagung_2014_Sorgerecht.pdf), Prof. Dr. Ludwig Salgo, Goethe Universität, Frankfurt am Main: Familiengerichtliche Praxis und Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht im Hinblick auf Konfliktfälle und Gewalt in der Familie, S. 25

<sup>9</sup> Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff: Die Evaluierung der FGG-Reform – Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018

<sup>10</sup> a.a.O., S. 320



gefährlich werden. Das allein gibt aber Anlass, über eine Ausnahmeregelung nachzudenken.“<sup>11</sup>

2. Eine wissenschaftliche Untersuchung<sup>12</sup> zum Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl steht noch aus.
3. Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD vom Februar 2018<sup>13</sup> verpflichtet sich die Bundesregierung:

„In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden. **Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.**“<sup>14</sup>

„Wir werden prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz von Frauen erforderlich sind.“<sup>15</sup>

4. Die im Februar 2018 in Deutschland ratifizierte, d.h. seitdem hier geltende **Istanbul-Konvention**<sup>16</sup> ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen. Sämtliches staatliches Handeln, die Gesetzgebung und untergesetzliche Maßnahmen müssen sich an den darin enthaltenen Vorgaben orientieren und messen lassen.

Nach Artikel 31 haben letztlich die Familiengerichte bei ihrer Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht häusliche Gewalt zu berücksichtigen sowie sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit der

unmittelbar Betroffenen sowie der Kinder nicht gefährdet werden:

#### Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
  - (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.
5. Auch die **CEDAW**-Konvention, das UN-Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, gibt als höherrangiges Recht vor, in welchen Bahnen sich die Praxis bewegen darf. So hat z.B. der Ausschuss zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) eine Rechtsverletzung Spaniens festgestellt: Ein Familiengericht hatte unbegleiteten Umgang angeordnet, ohne dabei den Kontext von langjähriger häuslicher Gewalt mit der erforderlichen Sorgfalt zu berücksichtigen.<sup>17</sup> Das Deutsche Institut für Menschenrechte stellt folgende Überlegung an: „Wird ein ähnlicher Fall aus Deutschland vor den CEDAW-Ausschuss gebracht, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Deutschland gerügt würde. Eine solche Rüge hätte eine starke politische Wirkkraft.“<sup>18</sup>

<sup>11</sup> a.a.O., S. 218

<sup>12</sup> Koalitionsvertrag, 18. LP, S. 70: „Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen.“

<sup>13</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc2359d04cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

<sup>14</sup> a.a.O., Zeilen 874-877

<sup>15</sup> a.a.O., Zeilen 1056-1057

<sup>16</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

<sup>17</sup> Zitiert nach Dt. Institut für Menschenrechte: „CEDAW-Ausschuss zum Verhältnis von Schutz vor häuslicher Gewalt und Umgangsrecht – Rüge für Spanien wegen Verletzung der Konvention“; <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/gewaltschutz-und-umgangsrecht/> site besucht am 23.01.2019

<sup>18</sup> ebenda



Damit ist noch nicht gesagt, dass die nach wie vor bestehenden Umstände kurzfristig beseitigt oder geändert werden. Bevor diese deutlichen Signale Wirkung zeigen, bedarf es weiterhin der fortwährenden Kennzeichnung der Missstände und Benennung der Verbesserungsforderungen. Doch besteht die Hoffnung, dass sich die Regierung anhand der genannten Vorgaben der Thematik annehmen muss und die beteiligten Akteur\_innen mit stärkeren Druckmitteln auftreten können.



## Informationen zu Gewaltschutz und Flucht

Gloria Goldner, Referentin Gewaltschutz Flucht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Zweite, erweiterte Auflage des F.A.Q. – häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht veröffentlicht

Frauenhauskoordinierung e.V. hat gemeinsam mit dem bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe eine zweite, erweiterte Auflage des F.A.Q. – häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht veröffentlicht. Darin enthalten ist ein neuer Themenkomplex: In welchen Fällen hat die Geburt eines Kindes in Deutschland welche Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel der Eltern(teile)?

Sie finden das F.A.Q. als PDF mit der Erweiterung ab Seite 25 ff. auf folgender Webseite:

» <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/flucht-und-gewaltschutz/faq-flucht-und-gewaltschutz/faq-deutsch/>

Das F.A.Q.-Papier beantwortet Fragen rund um das Thema Gewaltschutz geflüchteter Frauen und Mädchen. Am Anfang steht ein Glossar zur Klärung zentraler Begriffe und deren Konsequenzen für geflüchtete Frauen.

Anschließend folgen Fragen, die zehn übergeordneten Themen zugeordnet sind.

1. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen
2. Geschlechtsspezifische Gewalt als Asylgrund und im Asylverfahren
3. Ehe- und Familienrecht
4. Medizinische Versorgung und Sozialleistungen
5. Finanzierung von Beratung und Schutz für geflüchtete Frauen

6. Gewaltschutzmaßnahmen für geflüchtete Frauen, die in Unterkünften leben
7. Aufnahme von geflüchteten Frauen ins Frauenhaus
8. Namensänderung zum Schutz beantragen
9. Auswirkungen des neuen Sexualstrafrechts auf aufenthaltsrechtliche Regelungen
10. Auswirkungen der Geburt eines Kindes in Deutschland auf den Aufenthaltstitel geflüchteter Eltern
11. Kirchenasyl

Das FAQ-Papier gibt es in schwerer Sprache auf Deutsch und Englisch sowie in leichter Sprache auf Deutsch.

Ausführliche Informationen finden Sie auf den Webseiten von bff und FHK:

» <http://www.frauenhauskoordinierung.de/gewalt-gegen-frauen/gewaltschutz-und-flucht/faq.html> (FHK) oder <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/gewalt-gegen-gefluechtete-frauen.html> (bff).

### Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften ergänzt und neu aufgelegt

Im Rahmen der „Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, die im Frühjahr 2016 gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF ins Leben gerufen wurde, haben das Bundesfamilienministerium und UNICEF „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ herausgegeben. Die unter der fachlichen Beteiligung von vielen Partner\_innen erarbeitete Broschüre erweitert den Fokus auf besonders



schutzbedürftige Personengruppen wie Kinder, Jugendliche und Frauen und enthält erstmals auch Leitlinien zum Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und LSBTI\*-Geflüchteten. Zudem wurde der Annex „Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörungen“ ergänzt, den u.a. medica mondiale und bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe erarbeitet haben.

Frauenhauskoordinierung e.V. ist Teil der Initiative und hat an der Erstellung der Veröffentlichung mitgearbeitet.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Englisch verfügbar unter:

» <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>



## **Geschlechtliche Vielfalt in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen**

**Mari Günther, Systemische Therapeutin (SG), Familientherapeutin, Konzeptentwicklung, Aufbau und Leitung der Inter\* und Trans\* Beratung QUEER LEBEN**

Eingangs soll eine aktuelle Beschreibung von Trans\*geschlechtlichkeit stehen. Diese kann nur als Orientierung dienen, da es keine abschließende Definition gibt, die die menschliche Vielfalt nicht gerecht werden. Mit trans\* Personen sind Menschen gemeint, die sich dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht, nicht ganz oder nicht immer zugehörig fühlen (siehe auch [www.bv-trans.de](http://www.bv-trans.de)). Diese derzeit recht häufig verwendete Beschreibung wurde von trans\* Personen für sich selbst formuliert. Sie steht in deutlicher Abgrenzung zu Definitionsversuchen von medizinischer Seite, welche einen diagnostischen Anspruch haben. Es war und ist ein wichtiger emanzipatorischer Schritt, dass trans\* Personen sich selbst beschreiben und ihr So-Sein auch selbst definieren. Bei der Entwicklung solcher Selbstdefinitionen wird natürlich deutlich, in welcher großen Vielfalt und Bandbreite sich trans\* Personen in ihrem Trans\* Sein erleben können. Sie können ihr Trans\* Sein innerhalb eines zweigeschlechtlich vorgestellten Bezugsrahmens verstehen und sich dem anderen Geschlecht zugehörig erleben. Innerhalb dieses Bezugsrahmens können sie ihren Transitionsprozess als einen Näherungsprozess betrachten, in dem sie auf emotionaler, körperlicher und rechtlicher Ebene immer mehr ihrem Identitätsgeschlecht entsprechen, bis sie für sich den (evtl. vorläufigen) Abschluss dieser Annäherung entscheiden. Gleichermaßen können trans\* Personen auch ihr Geschlecht ohne einen Rückgriff auf Annahmen einer Konstruiertheit von Geschlecht als Kategorie oder Geschlechtsidentitätsmodellen verstehen. Sie erleben ihre Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht als seit ihrer Geburt festgelegt und mit der Selbstvergegenwärtigung des Geschlechts

wird der "Geschlechtskörper" als der falsche erkannt und muss korrigiert werden. Andererseits können trans\* Personen auch ihr Geschlecht oder ihre Geschlechtsidentität zwischen den als "weiblich" und "männlich" benannten Scheitelpunkten eines Kontinuums von Geschlecht verstehen. Auch die Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht kann Ausdruck von Trans\*geschlechtlichkeit sein. Damit ist die Annahme eines "dritten" oder "weiteren" Geschlechts gemeint, das ohne eine graduelle Zuordnung zu Weiblichkeit oder Männlichkeit auskommen kann. Die Ablehnung nicht nur einer Geschlechterzuordnung sondern überhaupt einer Annahme von Geschlecht als Kategorie kann zu der Aussage führen "Ich bin mein eigenes Geschlecht." Damit wird eine unendliche individuelle Vielfalt von Geschlecht aufgemacht.

Geschlechtliche Identitäten sind nicht notwendigerweise fixiert. Viele Menschen erleben im Verlauf ihres Lebens Veränderungen oder Erweiterungen ihrer geschlechtlichen Identität, bei anderen bleibt das Empfinden der geschlechtlichen Zugehörigkeit relativ konstant. So können auch trans\* Personen in jeglichen Lebensphasen an einen Punkt kommen, wo das bisherige Selbstverständnis als trans\*, a-gender, crossdressed, transsexuell, etc. nicht mehr dem Selbsterleben entspricht. Eine Auseinandersetzung mit Kategorien, Schubladen, Definitionen setzt ein und das vor allem ursprünglich von Seiten der Medizin her postulierte Denken in Differenzen und Differenzialdiagnosen etabliert eine analytische Sicht darauf, ob die eigene Selbstbeschreibung und Selbstbezeichnung noch stimmig ist, auch einem sich verändernden Selbstkonzept ange-



messen dienen kann. Die Akzeptanz einer gewissen Fluidität und Bandbreite des trans\* geschlechtlichen Seins kann helfen, Spannungen abzubauen, eine bessere Selbstakzeptanz zu entwickeln, sich von Veränderungen weniger beunruhigen zu lassen. Fluide können geschlechtliche Selbstbeschreibungen, Begehrensstandpunkte, das sexuelle Begehren selbst, die Unterscheidung zu romantischen Beziehungen oder das Verhältnis zu den Genitalien in ihrem Sexualitäts- und Identitätsaspekt sein.

Ein Trans\* Sein in der derzeitigen gesellschaftlichen Situation ist kaum ohne eine Korrespondenz mit medizinischen pathologischen Konzepten verstehbar. Mit Hilfe des von ihnen beobachteten trans\* geschlechtlichen Lebens haben sich verschiedene medizinische und psychiatrische / psychologische Fachrichtungen mit Trans\*geschlechtlichkeit auseinander gesetzt und ab den 1950er Jahren von verhaltenstherapeutischer Seite Trans\*geschlechtlichkeit als mittels psychotherapeutischer Methoden zu behandelnde schwere psychische Störung dargestellt. Noch heute werden trans\* Personen häufig als Menschen betrachtet, die für sich keine verantwortliche (Gesundheits-) Entscheidung treffen können, sondern diagnostiziert, begutachtet und vor sich selbst "geschützt" werden müssen. Insbesondere durch die Psychopathologisierung erfahren trans\* Personen jeder Altersgruppe erhebliche strukturelle, gesellschaftliche und alltägliche Diskriminierung.

Schon sich nicht ausreichend genderkonform verhaltende Kinder werden "erzogen", genderbezogene Verhaltensnormen werden vermittelt und geradezu instruiert. Abweichungen, die nicht der zugeschriebenen Rolle entsprechen, werden von den Sozialisationsinstanzen wie Elternhaus, Kita, Schule, Peers, häufig sanktioniert. Ältere trans\* Kinder oder Jugendliche berichten rückblickend, dass sie Angst hatten, nicht mehr geliebt und anerkannt zu werden, wenn sie die geschlechtsbezogenen Rollenerwartungen nicht mehr ausreichend oder überzeugend erfüllen wür-

den. Daher bemühten sie sich lange Zeit darum, auch wenn es ihnen sehr schwer fiel und sie dafür ihre gefühlte geschlechtliche Identität verdrängen, vergessen und abspalten mussten. Aber die Angst, kein geliebtes Kind mehr zu sein, war viel bedrohlicher. Aus solch einem inneren Konflikt kann sich eine tiefgreifende Verunsicherung entwickeln, die in familiären und sozialen Beziehungen zu unsicherem, vermeidenden, kompensierendem, aber auch aggressivem Verhalten führen kann. Wenn es viele Lebensjahre lang zu keinem Coming-out kommen konnte, z.B. weil keine freundliche Ansprache oder Einladung dazu stattfand, kann solch ein Verhalten auch partnerschaftliche Beziehungen stark beeinflussen.

Wenn trans\* Personen sich aber outen, also in einem Prozess der Selbstöffnung ihr Trans\* Sein sichtbar machen, werden sie in ihren Beziehungen häufig konsistenter, klarer und können sich zunehmend besser abgrenzen. Allerdings müssen sie nun mit erheblichen Diskriminierungen in allen Lebensbereichen rechnen. Ihre geschlechtliche Identität wird häufig nicht respektiert, ihre Bedürfnisse nach Schutz vor Gewalt sprengen den Rahmen der üblichen Versorgungsangebote. Die rechtlichen und medizinischen Hürden verhindern eine mögliche individuelle Stabilisierung, die durch den Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen eintreten kann und erschweren den Zugang zur Versorgung. Diesen Zusammenhang möchte ich an zwei Beispielen verdeutlichen.

*Eine bisher "als Mann" lebende junge trans\* Frau wohnt noch bei ihrer Familie und outete sich dieser gegenüber als trans\*. Die Familie reagiert ablehnend, verbietet den weiblichen Geschlechtsausdruck und droht mit Gewalt. Die junge Frau benötigt Verständnis für ihre Notlage und Schutz vor Gewalt. Da in ihren Unterlagen ein männlicher Geschlechtseintrag vermerkt ist, hat sie kaum Zugang zu Schutzräumen für Frauen. Weil auf rechtlicher Seite eine Änderung des Geschlechtseintrags viele Monate bis mehre-*



*re Jahre dauern kann, kann sich die junge trans\* Frau darüber keinen Zugang ermöglichen. Hinzu kommt nun, dass von medizinischer Seite her weitere Barrieren bestehen, die z.B. eine Hormonbehandlung von willkürlichen Fristen, einer nebulösen psychischen Stabilität und fremddiagnostischen Stellungnahmen abhängig machen. Die junge trans\* Frau kann also auch nicht über ihren körperlichen Ausdruck ihre Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verdeutlichen. Sie hat allein ihre Selbstgewissheit zur Verfügung und kann über diese Auskunft geben und sie sollte Zugang zu Gewaltschutzangeboten haben.*

*Ein trans\* Mann, also eine bisher von ihrer Umwelt als "Frau" gelesene Person, lebt in einer gewalttätigen heterosexuellen Ehe und nutzt zum wiederholten Mal ein Frauenhaus, um sich der akuten Gewalt zu entziehen. Seine trans\* geschlechtliche Identität wird ihm zunehmend bewusst und wenn er es schafft, etwas zur Ruhe zu kommen, z.B. im Frauenhaus, denkt er darüber nach, sich einer vertrauten Person gegenüber zu offenbaren. Ob es passende Beratungsangebote gäbe, darüber denkt er noch gar nicht nach. Doch hier im Frauenhaus sind Männer die Täter und mit solchen will er ganz bestimmt nicht gleich gesetzt werden. Außerdem, so denkt er, wenn er hier etwas von seiner Trans\*geschlechtlichkeit sagen würde, müsste er das Frauenhaus schnell verlassen und könnte auch nicht mehr zurückkehren, das ist ja schließlich für Frauen da. Doch wenn er sich tatsächlich offenbaren könnte, dann würde es endlich auch schaffen, sie von seinem Mann zu trennen...*

Bei diesem Beispiel wäre anzumerken, dass bei einem Coming-out weitere Barrieren einen Ausstieg aus einer gewaltvollen Beziehung erschweren würden. Eine trans\* Person hat noch schlechteren Zugang zu Wohnraum als andere marginalisierte Gruppen, wird in Bewerbungssituationen übergangen und Familiengerichte können den Umgang mit den leiblichen Kindern sanktionieren, wenn sich ein Elternteil als trans\* geschlechtlich outet. Zudem kön-

nen trans\* Personen häufig nicht auf soziale Ressourcen wie Freundeskreise, kulturelle oder religiöse Communities zurückgreifen.

### Gedanken und Fragen zu Öffnungsprozessen von Gewaltschutzprojekten für Frauen

- Gibt es eine Notwendigkeit, sich einer weiteren Zielgruppe zu öffnen und gibt es diese in unserer Umgebung? Wer kann und zum Vorhandensein Auskunft erteilen?
- Mit welchen "Frauen-" und "Männer-" Begriffen arbeiten wir bisher? Wie nehmen wir geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in unserem Projekt wahr? Wie werden wir dieser bisher schon gerecht?
- In welchem Zusammenhang erleben wir kulturelle und geschlechtliche/sexuelle Vielfalt in unserem Projekt? Welche Aufklärungs-, Übersetzungs- und Verständigungsprozesse benötigen wir? Wer profitiert von solch einer Anstrengung? Wie können wir eine unaufgeregte Sichtbarkeit aller Vielfalt für unsere Nutzer\_innen herstellen?
- Was müssen wir an unserer Satzung, unseren Räumlichkeiten, unserer Internetpräsenz, unserer Statistik, unseren Erstkontakt- und Aufnahmeprozessen verändern, um trans\* Klientel gerecht zu werden? Welche Ressourcen z.B. an Fortbildungen, Reflexionsangeboten, Teamtagen, Vernetzungen benötigen wir, um uns gut auf die Arbeit einzustellen? Wollen wir trans\* geschlechtliches Personal einstellen, damit wir auch dadurch unsere Vielfalt und Expertise erweitern können?
- Welche Instrumente der Qualitätssicherung benötigen wir, um unsere Arbeit gut zu evaluieren?



- Wer außer der Klientel ist an solch einem Öffnungsprozess noch interessiert und würde eine Zielgruppenerweiterung honorieren? Wo finden wir Verbündete, die unsere Arbeit wertschätzen? Was kann Frauenhauskoordinierung in Berlin für uns tun? :-)

### Weiterführende Literatur:

Psychosoziale Beratung von inter\* und trans\* Personen und ihren Angehörigen. Ein Leitfaden, pro familia Bundesverband, Frankfurt 2016. Online verfügbar unter: [https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Inter\\_Trans\\_Beratung\\_Leitfaden.pdf](https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Inter_Trans_Beratung_Leitfaden.pdf)

### Mari Günther, Februar 2019

Mari Günther, Systemische Therapeutin (SG), Familientherapeutin, Konzeptentwicklung, Aufbau und Leitung der Inter\* und Trans\* Beratung QUEER LEBEN, Familien-, Paar-, Poly-, Einzeltherapie mit dem Schwerpunkt geschlechtliche Identität in eigener Praxis, Geschäftsführender Vorstand im Bundesverband Trans\*, Mitarbeit in der AWMF- Leitlinien Arbeitsgruppe „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans\*-Gesundheit“ und Mitarbeit in der AWMF-Leitlinien Arbeitsgruppe "Diagnostik und Behandlung von Geschlechtsdysphorie in Kindes und Jugendalter“, als Vertreterin der Behandlungssuchenden.



## Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER), das das bisherige Opferentschädigungsgesetz (OEG) und das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) aus dem Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen betrifft, soll reformiert werden. Es soll den geänderten Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfern von Gewalttaten und Terrorataten, gerecht werden. Dabei wird auch der Gewaltbegriff um psychische Gewalt erweitert.

Bereits im Jahr 2017 ist ein umfangreicher erster Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgelegt worden. Nach zahlreichen Stellungnahmen und dem Aufzeigen erheblicher Kritikpunkte hat das Ministerium nun

Ende November 2018 einen überarbeiteten Referentenentwurf präsentiert. Bis auf Erleichterungen beim Kausalitätsnachweis zwischen Gewalttat und (psychischen) Folgen kritisiert FHK im Übrigen eher Verschlechterungen gegenüber dem ersten Entwurf.

FHK hat sich innerhalb der äußerst kurz bemessenen Frist des Beteiligungsverfahrens mit einer weiteren Stellungnahme zu Wort gemeldet. Diese und die vorhergehende stehen zur Lektüre bereit:

» <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/stellungnahme-fhk-zum-gesetz-zur-regelung-des-sozialen-entschaedigungsrechts/>



## Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner\_innen – 2017

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordination e.V.

Die Bewohner\_innenstatistik für 2017 beleuchtet in ihrer Sonderauswertung die Altersstruktur der Kinder im Frauenhaus und widmet sich der Frage der Unterrepräsentanz der älteren Kinder im Frauenhaus. Wir stellen hier das Fazit als Auszug aus der Bewohner\_innenstatistik zur Lektüre bereit.

Die gesamte Bewohner\_innenstatistik 2017 ist bei uns als Broschüre zum Preis von 15 € (ermäßigt für Mitglieder und Studierende 7,50 €) zu bestellen.

### Fazit zur Befragung zur Altersstruktur der Kinder und zu älteren Kindern im Frauenhaus:

Der Bewohner\_innenstatistik von FHK für das Jahr 2017 liegen Daten von 7.551 Frauen und 8.141 Kindern zugrunde. Dies waren etwas weniger Frauen und etwas mehr Kinder als 2016. Beteiligt haben sich 183 Frauenhäuser, zwei Häuser mehr als 2016.

#### Zusammenfassung der Sonderauswertung

Thema der diesjährigen Sonderauswertung war die Situation älterer Kinder und Jugendlicher im Frauenhaus. Für die Sonderauswertung wurden die Daten der Bewohner\_innenstatistik ausgewertet und eine Sondererhebung bei 26 Frauenhäusern durchgeführt.

Ausgangspunkt der Sonderauswertung war der Befund, dass in Frauenhäusern etwa genauso viele Kinder im Alter bis ein Jahr wie Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren wohnen. Die Frauenhausmitarbeiter\_innen wurden nach ihren subjektiven Theorien über die Ursachen dieser Altersstruktur gefragt. Als wesentlicher Grund wurde die

Alterszusammensetzung der Mütter genannt, die im Zusammenhang mit geringeren Ressourcen, einem erhöhten Gewaltrisiko bei Schwangerschaft und mit kleineren Kindern sowie einer größeren Trennungsbereitschaft jüngerer Frauen gesehen wurde. Weitere genannte Ursachen waren die Altersgrenzen für ältere Jungen, der Wunsch der Kinder, nicht ihre Umgebung zu verlassen, eine bisweilen größere Ambivalenz der älteren Kinder, eine bessere Überwachung und größere Sensibilität des Gesundheits- und Hilfesystems. Schließlich wurde benannt, dass sich Frauen mit älteren Kindern aufgrund der verschiedenen Hürden häufiger gegen einen Frauenhausaufenthalt entscheiden. Sofern ältere Kinder nicht mit ins Frauenhaus kommen – und insgesamt sind ein Viertel der minderjährigen Kinder der Frauen nicht mit im Frauenhaus – so wohnen sie in der Regel beim Kindsvater, bei Bekannten, Freund\_innen oder Verwandten. Ein Teil der Kinder leben in Pflegefamilien oder stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen; ihr Anteil erhöht sich aber nicht wesentlich mit dem Einzug ins Frauenhaus.

In vielen der Frauenhäuser, die in die Befragung einbezogen wurden, gibt es Altersgrenzen für ältere Jungen, die allerdings vielfach recht flexibel gehandhabt werden. Sie werden teils im Interesse der anderen Frauen, teils im Interesse der Jungen selbst als erforderlich erachtet. Der Anteil der Häuser, die Altersgrenzen ab 16 beziehungsweise gar keine besonderen Regelungen für Jungen haben, ist im Vergleich zu einer Untersuchung von 2011 deutlich höher; einige der befragten Häuser berichteten von Veränderungen in den vergangenen Jahren. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die meisten Frauenhäuser mit den Regelungen zu Altersgrenzen nicht zufrieden sind. Der



Ausschluss älterer Jungen widerspricht dem Anspruch der Frauenhäuser, allen bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung gewähren zu können, er widerspricht auch dem ganzheitlichen und systemischen Beratungsansatz, den einige der Frauenhausmitarbeiter\_innen verfolgen. Dennoch wird von vielen Befragten angesichts der fehlenden Privatsphäre und WG-Struktur vieler Frauenhäuser keine Alternative zu den Altersgrenzen gesehen. Frauenhäuser, die Altersgrenzen aufgehoben haben, betonen demgegenüber, dass das Zusammenleben auch mit älteren Jungen nicht komplizierter als mit anderen Kindern sei.

Allgemein werden ältere Kinder, die im Frauenhaus leben, als eher unsichtbar und zurückgezogen beschrieben, dies gilt besonders für ältere Jungen. Aufgrund der zahlenmäßigen Dominanz sind Ausstattung, Räume und Angebote in den Frauenhäusern auf jüngere Kinder ausgerichtet. Generell wird der Unterstützungsbedarf der älteren Kinder und Jugendlichen aber als groß beschrieben. Angebote gibt es jedoch wenige, eher noch Einzelangebote als Gruppenangebote. Nur in wenigen Frauenhäusern werden – auch

unter Anpassung von Arbeitszeiten an den Ganztagsschulbetrieb – die älteren Kinder und Jugendlichen explizit in den Blick genommen und Angebote für die Altersgruppe gemacht. In diesen Frauenhäusern machen die Mitarbeiter\_innen die Erfahrung, dass ältere Kinder und Jugendliche gut erreicht werden können.

Grundsätzlich sind die wenigsten Frauenhäuser mit ihren Angeboten zufrieden. Sie wünschen sich neben räumlichen Veränderungen vor allem bessere Möglichkeiten, auch diese Altersgruppe zu unterstützen durch geschlechterbewusste Angebote, aber auch durch eine stärkere Einbeziehung externer Angebote. Einige Frauenhäuser können allerdings aufgrund der Finanzierungssituation überhaupt keine Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, andere haben geringe Ressourcen und können somit schwer altersdifferenziert arbeiten.

**Eine Vervielfältigung ist für die fachliche – nichtkommerzielle – Arbeit erlaubt, bei Verwendung/Zitierung des Textes, auch in Auszügen, ist die Herausgabe durch FHK ausdrücklich zu benennen.**



## **Politikberatung zum Aufbau von Frauenhäusern in Tunesien**

Gisela Pinggen-Rainer, Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Im September 2018 wurde Frauenhauskoordinierung von Ludwig Schulz vom Centrum für angewandte Politikforschung an der Ludwig-Maximilian-Universität München angefragt, um als Expertin für Frauenhäuser in Deutschland in einem Workshop in Hammamet, Tunesien, über die Erfahrungen bei Aufbau und Entwicklung des deutschen Systems von Frauenhäusern zu berichten.

Im tunesisch-bayerischen Projekt zu Politikberatung und Strategieentwicklung geht es mit den Partner\_innen von Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie politisch-administrativen Institutionen des Landes im Zusammenspiel mit NGOs konkret in einem Teilprojekt um den Aufbau eines Unterstützungssystems für Frauen bei häuslicher Gewalt.

Gisela Pinggen-Rainer, Referentin beim Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein und Vorstandsmitglied von FHK, nahm am 29.09.18 an der tunesischen Konferenz zum Thema „Expérience comparée en matière d’hébergement et prise en charge des femmes victimes de violence: le cas allemand“ via Skype für einen Input in französischer Sprache teil. Mit einer Präsentation informierte sie die Anwesenden über die Entwicklung von Frauenhäusern in Deutschland. Die ca. 25 vorwiegend weiblichen Teilneh-

mer\_innen um Organisator Dr. Omar Fassatoui interessierten sich vor allem für die Finanzierung und (staatliche) Förderung von Frauenhäusern, die juristische Organisationsform, das Zusammenwirken von staatlichen Institutionen und freien Trägern, Kooperationen der Frauenhäuser in Netzwerken und mit Sozialarbeit, Polizei und Gerichten. Nachgefragt wurde auch nach Kontrolle durch Geldgeber, Evaluation der Praxis und möglicher Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern.

Trotz schwieriger Bedingungen der Kommunikation via Skype gelang es ganz gut, grundlegende Aspekte der Verankerung von Frauenhäusern im politisch-rechtlichen System und gesellschaftlichen Umfeld in Deutschland zu vermitteln.

Zur interessierten Lektüre ein Artikel zur Veranstaltung mit kurzem Report unter:

» <https://www.cap-lmu.de/aktuell/events/2018/women-rights-in-tunisia.php>



## **"Rape, Sexual violence as a Challenge for Pastoral Counselling" in Taunggyi, Myanmar**

Johanna Thie, Diakonie Deutschland e.V.

Am 22. Januar 2018 fing alles an. Mich erreichte eine Mail vom sozialpolitischen Vorstand aus unserem Haus mit einer Anfrage eines Vereins „Myanmar Initiative e.V.“ aus Berlin, ob wir eine Fachkraft empfehlen könnten, die vom 06. bis zum 12. Mai 2018 in Myanmar an einem Seminar: the Ninth Chaplaincy Seminar "Rape, Sexual violence as a Challenge for Pastoral Counselling" in Taunggyi, Myanmar, mitwirken möchte. Von der Vereinsvorsitzenden Ursula Hecker erhielten wir weitere Informationen. Eine Dozentin des renommierten Theologischen College Myanmar Institute of Theology (MIT), Dr. Khin Kyu Kyu, bietet seit 2010 jährlich ein einwöchiges Seminar für Dozent\*innen der Seelsorge an theologischen Colleges aus ganz Myanmar an. In diesem Seminar werden u.a. Methoden von moderner und offener Beratung eingeführt, aktuelle Probleme bearbeitet und eine Art Selbstreflexion eingeübt. In jedem Seminar wirkt eine „resource person“ aus Deutschland mit, die durch „activities“, also Gruppenarbeit, Rollenspiele, aktiv das jeweilige Thema den Teilnehmenden näherbringt. Im Jahr 2018 sollte ein Problem aufgegriffen werden, das immer mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten ist. Das Thema: "Rape, Sexual violence as a Challenge for Pastoral Counselling" ist wie in den meisten Ländern weltweit auch hier ein Tabuthema, vor allem unter den Christen, obwohl es auch in den christlichen Gemeinden nicht selten ist. Im Ganzen ist die Kultur in Myanmar sehr stark von dem Gefühl der Scham bestimmt, und man tut alles, um nicht das Gesicht zu verlieren. Die Seelsorger in den Kirchen versuchen möglichst das Thema zu vermeiden oder antworten im traditionellen Sinn.

Neben der „resource person“ sollten eine burmesische frühere Richterin und eine burmesische Ärztin am Seminar mitwirken. Das Seminar sollte in Englisch gehalten werden mit einer Übersetzerin ins burmesische. Soweit so gut. Vom Aufbau her war das Seminar ähnlich konzipiert wie Fortbildungen in Deutschland, die kulturellen und politischen Unterschiede sind jedoch erheblich.

### **Dazu ein paar Informationen:**

Myanmar war bis 2010 eine Militärdiktatur, die rund ein halbes Jahrhundert andauerte. Erst seit Anfang 2016 hat Myanmar wieder eine gewählte Regierung. Der Weg in die Demokratie ist steinig. Das während der Militärherrschaft stark abgewirtschaftete Land nimmt zwar ökonomisch Fahrt auf, doch der Demokratisierungsprozess und auch der Friedensprozess mit den ethnischen Minderheiten geraten immer wieder ins Stocken. Myanmar ist ein süd-ostasiatischer Staat mit Grenzen zu Indien, Bangladesch, China, Laos und Thailand und zählt zu den landschaftlich abwechslungsreichsten Ländern in Asien. Myanmar selbst bedeckt eine Fläche von 676.577 Quadratkilometer und ist damit doppelt so groß wie Deutschland. In dem Vielvölkerstaat mit rund 52 Millionen Einwohner\*innen gibt es 135 verschiedenen Ethnien: die größte Ethnie ist mit 70 % Bevölkerungsanteil die der Birmanen, gefolgt von den Shan mit 8,5 %. 6,2 % stellen die überwiegend christlichen Karen. Aus den Medien am präsentesten sind sicherlich die muslimischen Rohingya, die jedoch vom Staat nicht als ethnische Gruppe anerkannt werden und somit nicht die



myanmarische Staatsangehörigkeit erhalten. Sie gehören quasi nicht zu diesem Land, werden unterdrückt, verfolgt und vertrieben. Die einzelnen Völker sprechen ihre eigenen Sprachen, Englisch ist Handelsprache. Amtssprache ist die birmanische Sprache. Die meisten Menschen gehören dem Buddhismus an (87,9 %). 6,2 % sind Christen. Die Mehrzahl der Christen sind Baptisten, 4,3 % gehören dem Islam an, 0,5 % dem Hinduismus, 0,8 % dem Animismus. Die Christen in Myanmar gehören vornehmlich den ethnischen Gruppen an, die nie Buddhisten waren. Die ethnische Kultur und Tradition spielt eine sehr große Rolle und prägt auch das christliche Leben. Auch die Pfarrer und

Gemeindeleiter lassen sich meistens von den traditionellen Verhaltensweisen, z.B. in der Seelsorge bestimmen.

Die Zusage zur Teilnahme erfolgte, ich sollte nach Myanmar reisen. Die Bedenken, wegen des Klimas nicht zu reisen, wurden beiseitegeschoben. Das Seminar fiel in die heißeste Jahreszeit mit Temperaturen um die 35-40 Grad. Das Seminar sollte jedoch in Taunggyi stattfinden. Einer Stadt mit ca. 240.000 Einwohner\*innen auf 1400 m Höhe in der Shan-Hochebene. Die eigentliche Reisezeit für Myanmar ist die kühlere Jahreszeit von Ende November bis Ende Februar. Ein anderes Mal.

Die Vorbereitung konnte beginnen. Mit Unterstützung einiger Kolleg\*innen gelang es, ein Konzept zu entwickeln, welches neben kurzen theoretischen Inputs viel Gruppenarbeit beinhaltet. Grundlage war das Konzept des UNHCR "Sexual and gender based violence (SGBV) prevention and response".

Am 02. Mai 2018 war es denn endlich soweit: ich landete nach 14 Stunden mit Zwischenstopps in München und Bangkok auf dem Flughafen in Yangon, der größten Stadt Myanmars, knapp 8000 km von Deutschland entfernt. Für Vielreisende nach Asien ganz normal, für mich nicht. Ich betrat zum ersten Mal asiatischen Boden. Es war zwar sehr schwül und heiß. Nach einem Kurzaufenthalt in Yangon ging es dann einen Tag später in den frühen Morgenstunden weiter mit dem Flugzeug in die 600 km entfernte Shan-Region. Hier konnte ich mich zwei Tage am Inle-Lake – dem Hotspot aller Myanmar Reisenden – ein bisschen akklimatisieren. Am 05. Mai, an einem Samstag, hatte ich endlich mein Ziel erreicht: Taunggyi und konnte dort Ursula Hecker und Dr. Khin Kyu Kyu treffen. Die Teilnehmenden lernte ich einen Tag später kennen. Eine bunte Mischung von 40 Personen aus ganz Myanmar, ca. 25 Männer und 15 Frauen im Alter zwischen 18 und 55 Jahren, die sich entschlossen hatten, sich mit diesem schwierigen Thema auseinanderzusetzen.



Als Referent\*innen waren für das Einstiegsreferat Rev. Dr. Maung Maung Yin, ein anerkannter und renommierter Theologe, dessen Worte Gewicht haben, eingeladen. Rev. Dr. Maung Maung Yin gelang es, mit seiner fulminanten Rede zu Frauenrechten den Weg für das Seminar in die richtige Richtung zu ebnet, in dem er immer wieder betont hat, welche Bedeutung Gleichberechtigung hat, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, dass es internationale Vereinbarungen gibt, z.B. CEDAW, die es gilt umzusetzen. Und ganz wichtig, er hat den Teilnehmenden Mut gemacht, sich mit diesem schwierigen Thema auseinanderzusetzen. Neben Rev. Dr. Maung Maung Yin wurde sehr intensiv mit einer ehemaligen Richterin zu den Rechten gearbeitet, die es durchaus gibt, jedoch nicht umgesetzt werden. Erfreulicherweise konnte der Leiter der Polizei von Taunggyi gewonnen werden, der über die ersten Umsetzungsschritte beim Gewaltschutz zu häuslicher Gewalt berichten konnte. Dies war umso wichtiger, weil das Verhältnis zur Polizei nach wie vor von Misstrauen geprägt ist. Natürlich aufgrund der z.T. noch immer vorhandenen Nähe zur Militärdiktatur.



Mein Part stellte sich wie folgt dar. Auf fünf Tage verteilt, in 6 Einheiten mit je zwei Stunden erarbeiteten wir mit folgender Agenda das Thema:

1. Introduction: The Work of Diakonie, Icebreaker activity, the UNHCR-Concept (Sexual Gender Based Violence on prevention and response SGBV) in conjunction with the experience and standard in Germany
2. Statistics – from other parts of the world
3. Definition of SGB V
4. Terminology: Survivor or victim, perpetrator, Sex or gender
5. Rules in the community and culture (Growing up as a Girl or Boy)
6. Gender norms & unequal power relationships (Are men/women and boys/girls restricted by gender norms?)
7. Against a person's will  
(<https://www.youtube.com/watch?v=fGoWLWS4-kU>)
8. Violence -Definitions (Physical violence, Psychological violence, Economic violence, Sexual/Sexualized violence)
9. Role play – domestic violence
10. Counselling – Active listening, dos and don'ts, How to act, Your attitude, What you say
11. Stereotypes/misconceptions/myths about domestic and sexual violence
12. What do you need?

Zum Abschluss eines jeden Tages gab es sogenannte Case studies, in festen Gruppen wurden Fälle besprochen. Für mich eine sehr große Herausforderung, nicht nur aufgrund der Sprachbarrieren, sondern aufgrund der Berichte zu schweren Missbrauchsfällen, Fällen häuslicher Gewalt, zum größten Teil vertuscht und verschwiegen. Die Hilfs- und Ratlosigkeit wurde vor allem hier deutlich spürbar.



Ein Thema zog sich durch das ganze Seminar und zwar die ungleiche Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern. Es fielen natürlich auch Sätze wie „domestic violence is culture“. Natürlich nicht zu unterschätzen sind sprachliche Barrieren. Denn trotz einer versierten Übersetzerin gab es für einzelne Wörter keine entsprechende Übersetzung vom englischen ins burmesische. Dank der Kreativität und Unterstützung von Ursula Hecker konnten diese Probleme gelöst werden. Wir könnten den Teilnehmenden vermitteln bzw. sie haben es sich selber erarbeitet, wie wichtig Geschlechtergerechtigkeit in einer Gesellschaft ist, dass Jungen und Mädchen den gleichen Zugang zu Bildung etc. brauchen, dass es Beratungsstrukturen braucht sowie Vernetzung zwischen den Akteur\*innen.

Am 12. Mai 2018 war dann alles vorbei, das Seminar beendet, mit vielen Eindrücken und Bildern machten wir uns über Yangon zwei Tage später auf den Weg Richtung Deutschland.

Fazit: Auch wenn die kulturellen Unterschiede groß sind, im Kern sind die Auswirkungen von Gewalt dieselben wie in Deutschland, Europa und weltweit. Internationale Rechtsinstrumente sind von daher unverzichtbar, die es auf allen Ebenen umzusetzen gilt. Hier gilt es, dass wir unser Wissen zur Verfügung stellen, immer auf Augenhöhe und immer wertschätzend.





## **Entstehung und erste Erfahrungen aus der zentralen Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser 24/7**

### **24/7 – Zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser**

Den Autonomen Hamburger Frauenhäusern ist es seit jeher wichtig, den Schutz von Frauen rund um die Uhr sicherzustellen. Seit 1990 haben sich die damals noch fünf Autonomen Häuser in wöchentlichem Wechsel die Notaufnahme geteilt.

Notaufnahme heißt: Eine Frau, die eine Gewaltsituation verlassen will, findet hier umgehend Schutz.

Da die Frauenhäuser nur tagsüber von Montag bis Freitag mit Mitarbeiterinnen besetzt waren, haben die Bewohnerinnen abwechselnd den Telefon- und Abholdienst nachts und am Wochenende übernommen. Das hat lange Zeit gut funktioniert. Vielen Frauen half diese Aufgabe auch dabei, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zurück zu gewinnen. Andere Frauen waren für diese Aufgabe zu belastet.

Die Situation hat sich aber über die Jahre verändert und wurde zunehmend schwieriger.

Veränderungen in der Bewohnerinnenstruktur, zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen erschwerten die lückenlose Besetzung der Dienste. Zudem waren die räumlichen Kapazitäten in den Häusern auch ohne Notaufnahme ausgeschöpft.

Ziel war es also einerseits die Bewohnerinnen zu entlasten und andererseits eine adäquate Unterbringung für die schutzsuchenden Frauen zu gewährleisten. Die Entlastung der Bewohnerinnen bedeutete gleichzeitig jedoch auch, dass sie weniger Verantwortung in den Häusern übernehmen.

Es wurde ein Kurzkonzept für eine ausgelagerten Notnahmestelle, die rund um die Uhr mit qualifizierten Mitarbeiterinnen besetzt sein sollte, erstellt. Im Jahr 2010 traten

die autonomen Frauenhäuser mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie mit dem Diakonischen Werk als Träger eines weiteren Frauenhauses in Verhandlung. Über einige Jahre hin gab es viele strittige Einzelheiten zu klären, wie z.B. die inhaltliche Bestimmung des Gewaltbegriffs, die Zielgruppe und nicht zuletzt die Trägerschaft.

Vier Jahre später haben die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein eine Kooperationsvereinbarung getroffen, welche die Kostenerstattung zwischen den beiden Bundesländern regelt. Diese ist erforderlich, wenn eine gewaltbetroffene Frau von einem Bundesland in ein anderes wechselt. Für die Abrechnung und statistische Fragen sollte eine Koordinierungsstelle geschaffen werden. In diesem Rahmen war für die Stadt Hamburg auch die Installation einer Notaufnahme vorstellbar. Die Verhandlungen wurden konkreter. Da sich die Konfliktthemen in großer Verhandlungsgruppe nicht klären ließen, gründete sich eine Projektgruppe mit jeweils einer Vertreterin für die Autonomen Frauenhäuser und des Diakonischen Frauenhauses sowie einer Projektentwicklerin. Ihre Aufgabe war die Erarbeitung eines Konzeptes und einer Geschäftsordnung. Zusätzlich mussten passende Räumlichkeiten angemietet und Mitarbeiterinnen eingestellt werden. Die Projektgruppe stand in enger Abstimmung mit allen Beteiligten und benötigte ein Dreivierteljahr von der Gründung bis zur Eröffnung der Notaufnahme.

Am 15. August 2016 eröffnete die 24/7, die zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser. Die Zentrale Notaufnahme ist 24 Stunden, 7 Tage die Woche erreichbar



– 365 Tage im Jahr und bietet schutzsuchenden Frauen und Frauen mit Kindern eine Zuflucht.

Für Frauen, die in der Notaufnahmestelle keinen Platz mehr finden oder durch einen Täter am Standort der 24/7 bedroht sind, gibt es ein „Back-up“ mit 7 Plätzen in Haus 1 und 3.

Im ersten Jahr nach Eröffnung haben 511 Frauen und 484 Kinder in der 24/7 Schutz gesucht.

Im Sommer 2016, kurz vor der Eröffnung, wurden fast alle Mitarbeiterinnen der 24/7 neu eingestellt. Heute 2019 arbeiten neun Frauen in Teilzeit in einem basisdemokratischen Team im Drei-Schicht-System. Zusätzlich wird das Team vom Vertretungskolleginnen sowie Mitarbeiterinnen aus zwei autonomen Frauenhäusern unterstützt. Die Trägerschaft hat das 2. Hamburger Frauenhaus übernommen, so dass wir als Teil der autonomen Frauenhausstrukturen in Hamburg arbeiten.

Seit Sommer 2018 haben wir zusätzlich eine feste Kollegin in Teilzeit, die den Kinderbereich aufbaut.

Wir arbeiten seither in einem jungen, motivierten und engagierten Team, welches viele Gestaltungswünsche, eine feministische Grundeinstellung und Tatendrang mitbringt. In regelmäßigen Teambesprechungen tauschen wir uns aus, entwickeln unsere Arbeitsstrukturen und diskutieren gemeinsame Haltungen und Regularien. Parteilichkeit für von Gewalt betroffene Frauen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Die Arbeit in der 24/7 ist für uns politisch.

Positiv zu vermerken ist die erfolgreiche Vermittlung in guter Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern deutschlandweit.

Adäquate Vermittlungsmöglichkeiten können wir leider Frauen mit starken psychischen Erkrankungen, wohnungslosen Frauen und wohnungslosen Frauen mit Kindern nicht bieten, da es an geeigneten Angeboten fehlt. Bei Vollaustattung der Frauenhäuser in Hamburg stellt sich das Problem der Vermittlung von geflüchteten Frauen mit Wohnsitzauflage und Residenzpflicht.

Auch schwierig ist die Vermittlung von Frauen mit Söhnen, die über 14 Jahre alt sind, weil es in Hamburg nur zwei Häuser gibt, die Jungen in diesem Alter aufnehmen.

Eine besondere Herausforderung ist es, die Anonymität der 24/7 – Zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser zu gewährleisten, da sie sich im Gegensatz zu vorher an einem festen Ort befindet. Die Weiterverbreitung der Adresse ist dadurch erheblich erleichtert. Grundlegend unterscheidet sich die Arbeit der 24/7 von der Frauenhausarbeit durch überwiegende Krisenintervention und kurzfristige Beratungsarbeit.

Wir stellen immer wieder fest, wie erleichtert Frauen und Kinder sind, wenn sie bei uns Schutz gefunden haben, sich sicher und ernst genommen fühlen.



## In eigener Sache

### Frauenhauskoordinierung e.V.

Für diese Ausgabe hat Dorothea Hecht die Redaktion übernommen, sie ist die juristische Referentin in der Geschäftsstelle von Frauenhauskoordinierung während der Elternzeit unserer Kollegin Angelina Bemb.

Anfang des neuen Jahres haben wir vom BMFSFJ die Zusage für die weitere Förderung erhalten. Wir freuen uns, dass es mit der Förderung für 2019 bis 2021 möglich ist, unsere Facharbeit für das Hilfesystem und unsere Lobbyarbeit gegen Gewalt gegen Frauen in den kommenden drei Jahren weiterzuführen und auszubauen.

Wir werden Bewährtes fortführen und wichtige neue Schwerpunkte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgreifen: Weiterführen werden wir unsere Bemühungen um die Verankerung des Rechtes auf Schutz und Hilfe bei Gewalt ebenso wie die Unterstützung der Weiterentwicklung der Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mit dem Fokus auf die Unterstützung der

Kinder, Flucht und Gewaltschutz sowie Diskriminierungen. Die Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention wird ein politischer Schwerpunkt sein. Erhalten bleiben wichtige Service-Leistungen wie die Frauenhausbewohner\_innenstatistik und eine Vielzahl an Fachinformationen sowie Rechtsinformationen.

Neu hinzukommen wird das Projekt „Beschwerdemanagement zur Qualitätsentwicklung in Frauenhäusern: Instrument zur Professionalisierung und Partizipation“ (2019 – 2021), in dem wir das Instrument Beschwerdemanagement für Frauenhäuser anpassen und erproben wollen. Das Projekt wird im Rahmen des Innovationsprogrammes des BMFSFJ finanziert.



## Tipps und Termine

Frauenhauskoordinierung e.V.

### Save-The Date:

### Fachtagung „Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung?!“ am 07.05.2019

Erfahrungen zu Gewaltschutz für Menschen mit Fluchterfahrung

Die Unterbringung in Unterkünften für geflüchtete Menschen kann belastend sein: Beengte Wohnverhältnisse, mangelnde Privatsphäre oder Fremdbestimmung begünstigen Gewalt. Bewohner\_innen können durch andere Bewohner\_innen, Mitarbeiter\_innen oder durch Personen von außen Gewalt ausgesetzt sein.

Beschwerdesysteme geben geflüchteten Menschen die Möglichkeit, Bedürfnisse und Kritik zu äußern sowie Gewaltvorkommnisse und Missstände zu adressieren. Beschwerdesysteme verbessern den Gewaltschutz.

Der Fachtag beleuchtet die Notwendigkeit von Beschwerdesystemen und den Nutzen davon für alle Beteiligten anhand der Ergebnisse des Projekts „Implementierung und Effektivierung von Gewaltschutz für Frauen in Unterkünften für geflüchtete Menschen“.

Frauenhauskoordinierung freut sich auf Ihr Kommen und das gemeinsame Überlegen, wie Beschwerdemanagement als Teil von Qualitätsentwicklung weiter befördert werden kann.

Der Fachtag findet am **Dienstag**, den **07.05.2019** in Berlin statt in der **Werkstatt der Kulturen** (Wissmannstr. 32, 12049 Berlin).

Das Programm und die Anmeldung folgen im Frühjahr 2019. Erst dann ist eine Anmeldung möglich.

Ansprechperson: Gloria Goldner | Referentin

Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin | 030-3384342-41

goldner@frauenhauskoordinierung.de

Das Projekt wird gefördert aus Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie

### Literaturhinweise

- **"Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Behinderungen"** von Esther Stahl  
Hochschulverlag Merseburg, Reihe: Sexualwissenschaftliche Schriften, Band 3, 2017, 124 Seiten, Preis: 16,50 Euro ISBN: 978-3-942703-58-1, Bestellmöglichkeit: E-Mail an: [frank.baumann@hs-merseburg.de](mailto:frank.baumann@hs-merseburg.de) sowie über den Buchhandel, Rezensionsexemplar über: [voss\\_heinz@yahoo.de](mailto:voss_heinz@yahoo.de)
- **„Soziale Arbeit und Geschlecht. Herausforderungen jenseits von Universalisierung und Essentialisierung“** (Forum Frauen- und Geschlechterforschung Band 34)  
Hrsg.: Birgit Bütow, Chantal Munsch, Erschienen: 2017, 293 Seiten, Preis: 30,00, € ISBN: 978-3-89691-234-3, <https://www.dampfboot-verlag.de/shop/artikel/soziale-arbeit-und-geschlecht>
- **„Sexualität und Gender im Einwanderungsland Öffentliche und zivilgesellschaftliche Aufgaben – ein Lehr- und Praxishandbuch“**  
Hrsg. v. Sielert, Uwe / Marburger, Helga / Griese, Christiane, Reihe: De Gruyter Studium, Broschur, Erschienen: 10/2017, XI, 371 Seiten, Preis: 34,95 €, ISBN: 978-3-11-051834-4  
<https://www.degruyter.com/view/product/480558?format=B>



## Impressum

Hrsg: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin | +49 (0)30 338 43 42 - 0 | [info@frauenhauskoordinierung.de](mailto:info@frauenhauskoordinierung.de)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Heike Herold

Redaktion: Dorothea Hecht

Layout: Anja Baer

Berlin, 26.02.2019

FHK vereint die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Paritätischer Gesamtverband e.V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. / Deutscher Caritasverband e.V. sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das umfassende Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Bundesverband e.V.

Not sehen und handeln.  
**Caritas**



**Diakonie**   
Deutschland

 **DER PARITÄTISCHE**  
GESAMTVERBAND



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

365 Tage im Jahr, 24 Stunden  
erreichbar, das bundesweite  
Beratungsangebot

